

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0062/07	Datum 06.02.2007
Dezernat: I	Amt 37	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	27.02.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	29.03.2007	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.04.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	12.04.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
x		2007	JA	x	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit 2007
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr			
	keine			
Euro		Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:	x			Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2007				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen:				Haushaltsstellen							
1.16000.678000.2											
Bedarf: 240.500 EUR											
1.16000.110000.7				Prioritäten-Nr.:							
Mehreinnahme: 786.900 EUR											

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Frau Hartung	Unterschrift AL/FBL Langenhan
----------------------------	--------------------------------	----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

Am 01.01.2007 trat das neue Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (RettDG LSA; GVBl.LSA Nr. 9/2006) in Kraft.

Nach § 12 des Rettungsdienstgesetzes sind auf der Grundlage der Kostenermittlung für den Rettungsdienst zwischen Träger, Leistungserbringer und Kostenträger des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte zu vereinbaren. Gemäß Absatz 4 bestimmt dann der Träger gegenüber allen Nutzern des Rettungsdienstes diese festgelegten Benutzungsentgelte durch Satzung.

Die Leistungen wurden für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 neu kalkuliert. Die Haushaltsansätze des laufenden Jahres werden mittelfristig fortgeführt, da jährlich neue Vereinbarungen mit den Leistungserbringern und Kostenträgern des Rettungsdienstes abzuschließen sind und demzufolge eine jährliche Überarbeitung der Kalkulation erfolgt.

Infolge der Einführung des neuen Rettungsdienstgesetzes und durch die Auswirkungen des Arbeitszeitgesetzes kommt es zur Erhöhung der Kosten gegenüber der Haushaltsplanung 2007. Dies betrifft die Haushaltsstelle 1.16000.678000.2 - Erstattung an übrige Bereiche. So entstehen durch die Regelungen des § 3, der festlegt, dass die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KV) unterliegt, zusätzliche Kosten für die KV. Die Kosten für den Notarztdienst steigen gegenüber der Planung um 49.491,11 EUR. Außerdem konnten Abschlagszahlungen für die KV für den Monat Januar in Höhe von 51.988,55 EUR nicht, wie sonst üblich, im Dezember 2006 erfolgen. Diese Zahlungen fallen damit auch in das Jahr 2007. Die Kosten des Leistungserbringers (Arbeitsgemeinschaft bestehend aus: Arbeiter-Samariter-Bund e.V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und Malteser Hilfsdienst) steigen infolge des neuen Arbeitszeitgesetzes. Es gab entsprechende Tariffestlegungen zum Personaleinsatz bei Bereitschaftsdiensten. Außerdem änderte sich die zeitliche Einsatzverteilung. Die Personalberechnung musste angepasst werden, so dass die Kosten um 139.015,01 EUR gegenüber den eingereichten Unterlagen zum Genehmigungsverfahren gestiegen sind. Für die Haushaltsstelle 1.16000.678000.2 ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 240.500 EUR.

Diese Kostenerhöhung wurde mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes (Krankenkassen) vereinbart und in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Kalkulation erfolgte auf der Grundlage des § 12 des Rettungsdienstgesetzes. Danach wurde auch die Unterdeckung des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes in Höhe von 408.417,94 EUR berücksichtigt.

Die Vergütung der Einsätze des Intensivtransportwagens (ITW) durch die Krankenkassen wird in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung und Vergütung von bodengebundenen, intensivmedizinischen Verlegungen zwischen der LHMD und den Krankenkassen geregelt. Dieser wird nach Prüfung der Kostenrechnung 2006 überarbeitet und separat verhandelt. Eine Änderung der Gebühr erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Vertreter der Krankenkassen stimmten der Höhe der Entgelte/Gebühren auf einer Beratung am 09.01.2007 zu. Die entsprechenden Vereinbarungen wurden abgeschlossen.

Die Einsatzvergütung lt. Vertrag und die Gebühr lt. Satzung sind identisch.

Im Satzungstext gab es einige Änderungen.

So wurde im § 2 der Kreis der Gebührenschuldner erweitert. Da einige Verlegungen im Krankentransportbereich nicht mehr Bestandteil der Leistung der Krankenkasse sind, wurde die Möglichkeit berücksichtigt, Gebührenbescheide direkt an den Auftraggeber, zum Beispiel ein Krankenhaus, zu erlassen. Außerdem wurde die Gebührenschuld für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen geregelt.

Des Weiteren wurde der § 4 überarbeitet und den Gegebenheiten durch das neue Rettungsdienstgesetz angepasst.

Neufassung

der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 27.03.2006 (GVBl. LSA Nr.9/2006) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005 vom 24. November 2005 S.698) und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32 vom 23. November 2006 S.522) hat der Stadtrat Magdeburg amfolgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Magdeburg (LHMD) zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsgebühren.

(2) Zur Absicherung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten, Erkrankten sowie weiteren Einsätzen unterhält die Landeshauptstadt Magdeburg in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern eine Schnelle Einsatzgruppe (SEG).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist,

- wer die Leistungen in Anspruch nimmt bzw.

- diese bestellt oder in Auftrag gibt.

- oder die Person, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat. (Anruf in guter Absicht)

(2) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht, in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührensschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.

(3) Sind Gebührensschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührensschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden von der Landeshauptstadt Magdeburg durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

(3) Soweit die Leistung Bestandteil der Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg, den Leistungserbringern und den Krankenkassen nach § 12 RettDG LSA ist, erfolgt die Abrechnung entsprechend dieser Vereinbarung.

(4) Erklärt sich ein anderer Kostenträger bereit die Kosten zu übernehmen, kann eine direkte Rechnungserteilung erfolgen.

In diesem Falle ist die entsprechende Gebühr spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch diesen Kostenträger soll ein Gebührenbescheid unmittelbar an die Gebührenschuldner nach § 2 ergehen.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Maßgeblich für die Gebühren sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren. Dabei kommt es auf die fachliche Beurteilung zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung an.

(2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen, sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen.

Die berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.

Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.

(3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten erhöhen sich die Grundgebühren (§ 6 in Verbindung mit der Anlage diese Satzung) je zusätzlich beförderten Patienten um 50 v. H..

Die Gebühren sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung eine einzelne Patientin oder einen einzelnen Patienten gesondert betreffen.

(4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6 Gebührensätze

Die Gebühren berechnen sich nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst vom 08. Juli 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 25 vom 08. Juli 2004) in der Fassung vom 17.11.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 37 vom 17. November 2004) außer Kraft.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

Anlage

Anlage zu § 6 – Gebührentarif -

Die Grundgebühren für die einzelnen Leistungen sowie die Zuschläge für Sonderleistungen betragen:

Tarif – Leistung Nr.	Grundgebühr
1. Pauschalen für Rettungsdienst	
1.1. Einsatz Rettungswagen	178,58 EUR
1.2. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug (mit Notarzt)	173,49 EUR
1.3. Einsatz Krankentransportwagen	91,88 EUR
1.4. Einsatz Kombinationsfahrzeug: Pauschale entsprechend der Einsatzart (RTW/KTW)	
1.5. Zusätzlicher Notarzteinsatz	63,56 EUR
1.6. Kilometerpauschale Fernfahrten	3,76 EUR/km
1.7. dringender Transport von Medikamenten, Blut oder Transplantaten	3,76 EUR/km
2. Sonderleistungen	Zuschlag
2.1. Desinfektion nach Transport von Infektionskrankheiten und Infektionsverdächtigen	100% entsprechend 1.1. –1.4.
2.2. Grobe Verschmutzungen	41,90 EUR
2.3. Einsatz von Fahrzeugen der SEG	
2.3.1. Medizinisch indizierte Einsätze	entsprechend 1.
2.3.2. Nicht medizinisch indizierte Einsätze	25% entsprechend 1
2.4. Bereitstellung von Fahrzeugen zur Absicherung	je angefangener Stunde 50% entsprechend 1.
3. Intensivtransportwagen	Grundgebühr
3.1. Einsatz Intensivtransportwagen	678,48 EUR

Die Gebühren für Leistungen nach Abs. 1 Ziffer 1.1. - 1.4. setzen sich zusammen aus der entsprechenden Grundgebühr und einem Zuschlag für Sonderleistungen nach Abs. 1 Ziffer 2.

Die Grundgebühr nach Abs. 1 Ziffer 1.1. – 1.4. erhöht sich bei Fernfahrten ab dem 1. Kilometer für jeden Kilometer, entspr. § 5 Abs. 2 dieser Satzung, um den Betrag entsprechend Abs. 1 Ziffer 1.6.. Fernfahrten sind alle Fahrten, die über die Stadtgrenzen der Stadt Magdeburg hinausgehen.

Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Patienten an der Einsatzstelle erhöht sich die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1.2. für jeden weiteren Patienten um die Grundgebühr für Leistungen nach Absatz 1 Ziffer 1.5.. Die so ermittelte Gesamtgebühr ist auf die versorgten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

Die Gebühr für Leistungen nach Absatz 1 Ziffer 1.7. berechnet sich nach der entsprechenden Kilometerpauschale.

Anlagen:

Anlage 1: Anlage zur Begründung der Drucksache - Gegenüberstellung der Satzungsänderung

Anlage 2: Gegenüberstellung der Gebühren für den Rettungsdienst der LHMD

Anlage 3: Gebührenkalkulation Kalkulationszeitraum 2007 unter Einbeziehung der Über-/Unterdeckung der Vorjahre sowie der alten Gebühr bis 30.04.2006

Anlage 4: Personalkosten Notarzt

Anlage 5: Kostenkalkulation nach Kostenträgern

Anlage 6: Berechnung der Einsatzzahlen

Anlage 7: Verrechnung Über- und Unterdeckung der Vorjahre

Anlage 8: BAB

Anlage 9: Erläuterungen BAB

Anlage 10: Einnahmen